

– nichtamtliche Lesefassung –

## **Gebührenordnung für die Zentrale Stelle für Sonderabfälle**

Vom 5. März 1992 (Nds. GVBl. S. 65),  
zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 789)

– VORIS 28400 01 02 –

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 21. März 1991 (Nds. GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 111 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 17. Dezember 1991 (Nds. GVBl. S. 363), und des § 3 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 7. Mai 1962 (Nds. GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes vom 7. November 1991 (Nds. GVBl. S. 295), im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wird verordnet:

### **Jetzt:**

*Aufgrund des § 18 Abs. 2 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 467), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), und*

*des § 3 Abs. 4 Satz 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 7. Mai 1962 (Nds. GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), im Einvernehmen mit dem Finanzministerium*

*wird verordnet:*

### **§ 1**

Die Zentrale Stelle für Sonderabfälle erhebt für ihre Tätigkeit Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung und dem als Anlage beigefügten Kostentarif.

### **§ 2**

(1) Die Gebühr für die Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Sonderabfällen ist nach dem im Einzelfall entstandenen Aufwand zu bemessen; dieser ist zur Abgeltung des bei der Zentralen Stelle für Sonderabfälle entstandenen Aufwandes um 7 vom Hundert zu erhöhen.

(2) Maßstab der Gebührenberechnung sind Gewicht oder Volumen, Menge, Art und Zusammensetzung des Sonderabfalls zum Zeitpunkt seiner Übernahme durch die zugewiesene Abfallentsorgungsanlage. Die Gebührenschuld entsteht mit der Übernahme durch die Abfallentsorgungsanlage.

### **§ 3**

Kostenschuldner ist

1. der Andienungspflichtige und
2. derjenige, der die Kosten durch eine gegenüber der Zentralen Stelle für Sonderabfälle abgegebene Erklärung übernommen hat.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 ist Kostenschuldner für die Erteilung der Behördenbestätigung der Betreiber der Entsorgungsanlage.

### **§ 4**

Die in § 2 und im Kostentarif festgesetzten Gebühren für Amtshandlungen sind auch bei deren Ablehnung, Rücknahme, Widerruf und Änderung nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes zu erheben. Das gleiche gilt, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung oder Durchführung einer Leistung zurückgenommen wird, bevor die Amtshandlung beendet oder die Leistung erbracht worden ist.

## **§ 5**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Zentrale Stelle für Sonderabfälle vom 12. Juni 1989 (Nieders. GVBl. S. 204) außer Kraft.
- (3) Abweichend von Absatz 1 tritt § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

**Kostentarif**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1	Erteilung von Behördenbestätigungen nach der Nachweisverordnung (NachwV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1382; 1997 I S. 2860) für Abfälle, die nicht der Andienungspflicht unterliegen, bei	
1.1	besonders überwachungsbedürftigen Abfällen	51 bis 5 112
1.2	überwachungsbedürftigen Abfällen zur Beseitigung	51 bis 1 022
1.3	überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung	51 bis 511
2	Amtshandlungen aufgrund der Prüfung einer Anzeige des Abfallerzeugers vor Beginn der Entsorgung (§ 11 Abs. 1 NachwV), einer vom Abfallerzeuger übersandten Nachweiserklärung des Abfallentsorgers (§ 11 Abs. 4 NachwV) oder einer Änderungsanzeige (§ 12 NachwV)	25 bis 127
3	Vergabe von Nachweisnummern (§ 27 Abs. 4 NachwV) im privilegierten Verfahren	38 bis 511
4	Freistellung des Abfallentsorgers (§ 13 Abs. 1 NachwV)	51 bis 5 112
5	Anordnung nach § 14 Abs. 2 NachwV	38 bis 511
6	Vergabe von Freistellungsnummern für Entsorgungsfachbetriebe (§ 27 Abs. 4 NachwV)	38
7	Freistellung von der Andienungspflicht (§ 16 Abs. 2 Satz 3 NAbfG)	51 bis 1 022
8	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die Amtshandlung aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen oder abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	25 bis 511

**A n m e r k u n g** zu den lfd. Nrn. 1.1, 2 und 3:

Diese Gebühr ist nicht neben der Gebühr nach § 2 Abs. 1 zu erheben.